



# KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM  
HAMBURG

9. JAHRGANG

HAMBURG, 15. DEZEMBER 2003

Nr. 12

## INHALT

Art.: 152	Welttag des Friedens 2004.....	171	Art.: 159	Mitteilung über Lotterien und Tombolen in Kirchengemeinden.....	175
Art.: 153	Kongregation für die Glaubenslehre: Schreiben an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. Juli 2003 über Kommunionempfang durch Personen, die aus schwerwiegenden Gründen kein normales Brot und keinen normalen Wein zu sich nehmen können .....	171	Art.: 160	Hirtenwort am 11. Januar 2004 .....	175
Art.: 154	Erholungsurlaub und Präsenzpflicht.....	172	Art.: 161	Besinnungstage für Priester und Diakone .....	176
Art.: 155	Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (Priesterbesoldungs- und -versorgungs- ordnung, - PrBVO- .....	174	Art.: 162	Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen für das Jahr 2003 .....	176
Art.: 156	Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Besinnungs- und Exerzitenmaßnahmen .....	174	Art.: 163	Direktorium 2003/2004 .....	176
Art.: 157	Weltmissionstag der Kinder (Krippenopfer) ....	174	Art.: 164	Dienstzeitregelung am 2. Januar 2004.....	176
Art.: 158	Afrikatag und Afrikakollekte .....	175	Art.: 165	Bistumstag 2004 .....	176
			Art.: 166	Ergänzung Priesterjubiläen und besondere Geburtstage 2004.....	176

### Kirchliche Mitteilungen

Personalchronik des Erzbistums Hamburg .....	176
Personalchronik des Bistums Osnabrück .....	177
Anschriftenänderungen .....	177

Art.: 152

## Welttag des Friedens 2004

Papst Johannes Paul II. hat für den Welttag des Friedens am 1. Januar 2004 das Leitmotiv gewählt: "Das Völkerrecht, ein Weg zum Frieden". Das Thema ist hoch aktuell, hat doch der Irak-Krieg die Schwäche des Völkerrechts und die Notwendigkeit seiner Stärkung eindrücklich vor Augen geführt. Immer wieder plädiert der Papst daher für eine an Gerechtigkeit und Frieden orientierte Weiterentwicklung des Völkerrechts. Es gilt, das Völkerrecht deutlicher am Weltgemeinwohl auszurichten. Auch in den Vereinten Nationen, unter vielen Völkerrechtlern, in Menschenrechts- und Friedensgruppen werden diese Fragen diskutiert.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass der Welttag des Friedens 2004 auch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Januar 2004 gefeiert werden soll. In geeigneter Weise soll das Leitwort des Tages dabei aufgegriffen werden.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor. Sie enthält in einem Grundlagenteil vier Beiträge, die das Thema aus biblischer, christlich-sozialethischer, juristischer und entwicklungs-

politischer Perspektive leicht verständlich erschließen. In einem zweiten Teil werden Praxisbeispiele, Materialien für die Arbeit in den Pfarrgemeinden, Vorschläge für die Gottesdienstgestaltung und ein Predigtentwurf zusammenstellt.

H a m b u r g, 26. November 2003

### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 153

**Kongregation für die Glaubenslehre:  
Schreiben an den Vorsitzenden der  
Deutschen Bischofskonferenz vom  
24. Juli 2003 über Kommunionempfang  
durch Personen, die aus schwerwiegenden  
Gründen kein normales Brot und keinen  
normalen Wein zu sich nehmen können**

Hochwürdigster Herr Vorsitzender!

Seit vielen Jahren sucht die Kongregation für die Glaubenslehre nach Lösungen für die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Kommunionempfang, wenn Personen normal zubereitetes Brot oder normal

gegärten Wein aus verschiedenen schwerwiegenden Gründen nicht zu sich nehmen können.

Im Licht der Erfahrung der letzten Jahre hält es die Kongregation nun für angebracht, dieses Thema noch einmal zu behandeln... und, wo notwendig, zu präzisieren.

### A. Verwendung von Brot mit wenig Gluten und von Traubensaft

1. Hostien, die *überhaupt kein Gluten* enthalten, sind für die Eucharistie ungültige Materie.
2. Hostien, die *wenig Gluten* enthalten, jedoch soviel, dass die Zubereitung des Brotes möglich ist ohne fremdartige Zusätze und ohne Rückgriff auf Vorgangsweisen, die dem Brot seinen natürlichen Charakter nehmen, sind gültige Materie.
3. Sowohl frischer als auch konservierter *Traubensaft*, dessen Gärung durch Vorgangsweisen unterbrochen wurde, die nicht dessen Natur verändern (zum Beispiel durch Einfrieren), ist für die Eucharistie gültige Materie.

### B. Kommunion unter nur einer Gestalt oder mit ganz wenig Wein

1. Ein Gläubiger, der an Zöliakie leidet und dem es nicht möglich ist, unter der Gestalt des Brotes, auch nicht des Brotes mit wenig Gluten, zu kommunizieren, kann unter der Gestalt des Weines allein die Kommunion empfangen.
2. Bei der Konzelebration kann ein Priester, der nicht in der Lage ist, unter der Gestalt des Brotes, auch nicht des Brotes mit wenig Gluten, zu kommunizieren, mit Erlaubnis des Ordinarius die Kommunion unter der Gestalt des Weines allein empfangen.
3. Bei der Konzelebration darf ein Priester, der überhaupt keinen Wein zu sich nehmen kann, mit Erlaubnis des Ordinarius unter der Gestalt des Brotes allein kommunizieren, wenn es schwierig sein sollte, Traubensaft zu besorgen oder aufzubewahren.
4. Wenn ein Priester nur ganz wenig Wein zu sich nehmen kann, soll die eventuell übrige Gestalt des Weines bei der Einzelzelebration von einem Gläubigen konsumiert werden, der an dieser Eucharistie teilnimmt.

### C. Allgemeine Normen

1. Die Ordinarien sind zuständig, einzelnen Gläubigen oder Priestern die Erlaubnis zu gewähren, Brot mit wenig Gluten oder Traubensaft als Materie für die Eucharistie zu verwenden. Die Erlaubnis kann ständig gewährt werden, solange die der Erlaubnis zugrunde liegende Situation andauert.
2. Für den Fall, dass der Hauptzelebrant berechtigt ist, Traubensaft zu verwenden, soll für die Konzelebranten ein Kelch mit normalem Wein vorbereitet werden. Wenn der Hauptzelebrant berech-

tigt ist, Hostien mit wenig Gluten zu verwenden, sollen die Konzelebranten die Kommunion unter der Gestalt normaler Hostien empfangen.

3. Wenn ein Priester nicht in der Lage ist, unter der Gestalt des Brotes, auch nicht des Brotes mit wenig Gluten, zu kommunizieren, kann er nicht allein die Eucharistie feiern und auch nicht einer Konzelebration vorstehen.
4. Weil die Eucharistiefeier im priesterlichen Leben von zentraler Bedeutung ist, muss man sehr behutsam sein, Kandidaten zum Priestertum zuzulassen, die nicht ohne schweren Schaden Gluten oder Äthylalkohol zu sich nehmen können.
5. Man soll die medizinische Entwicklung im Zusammenhang mit der Zöliakie und dem Alkoholismus verfolgen und die Herstellung von Hostien mit wenig Gluten und von natürlichem Traubensaft fördern.
6. Auch wenn die Kongregation für die Glaubenslehre weiterhin für die lehrmäßigen Aspekte der Frage zuständig bleibt, wird die disziplinäre Kompetenz der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung übertragen.
7. Während der Ad limina - Besuche sollen die betroffenen Bischofskonferenzen der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung über die Anwendung der in diesem Schreiben enthaltenen Normen und über eventuelle neue Elemente in diesem Bereich Bericht erstatten.

gez. Joseph Kardinal Ratzinger  
Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre

In diesem Zusammenhang wird auf die Empfehlung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. Juni 1996 erinnert "Nach der Feststellung kompetenter medizinischer Fachleute können Zöliakiekranken Hostien aus Weizenstärke "Ceresstar" problemlos kommunizieren. Diese Hostien enthalten nur einen geringen Anteil an Gluten, der auch für besonders empfindliche Kranke keine gesundheitlichen Nachteile mit sich bringt. Die empfohlenen Hostien können bei der Firma Franz Hoch GmbH, Hostien- und Oblatenfabrik, Postfach 1465, 63884 Miltenberg, bezogen werden.

H a m b u r g, 2. Dezember 2003

### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 154

### Erholungsurlaub und Präsenzpflcht

Jeder Priester hat das Recht und die Pflicht, für seine seelische und körperliche Gesundheit zu sorgen. Er braucht deshalb Zeiten der Besinnung und Erneuerung sowie der Entspannung und Erholung.

Die schwieriger werdenden personellen Voraussetzungen für den Gemeindedienst und die Bildung von Pfarrverbänden erfordern eine Regelung, die ein gutes Verhältnis von Präsenzpflcht und Urlaub der Priester gewährleistet.

### **I. Geltungsbereich**

Die Regelung gilt für Priester, die im Erzbistum Hamburg

1. im Gemeindedienst, einschließlich des Dienstes in den fremdsprachigen Missionen,
2. im kategorialen Dienst (z. B. als Krankenhaus-, Verbands- oder Gefängnisseelsorger) oder
3. in Dienststellen des Erzbistums tätig sind.

### **II. Jährlicher Erholungsurlaub**

Der Jahresurlaub für Priester beträgt vier Wochen, in denen drei Sonntage liegen und für Priester ab dem 60 Lebensjahr fünf Wochen. Dieser Urlaub kann zusammenhängend genommen werden.

### **III. Freier Tag**

Jeder Priester sollte einen freien Tag in der Woche nutzen zur Erholung, Besinnung und Fortbildung. Die freien Tage dürfen nicht kumuliert und auch nicht dem Erholungsurlaub hinzugefügt werden.

### **IV. Sonstige Zeiten der Abwesenheit vom Dienstort**

Auf den Erholungsurlaub der Priester im Gemeindedienst werden nicht angerechnet

1. die Teilnahme an Exerzitien bis zur Dauer von einer Woche;
2. die Teilnahme an Wallfahrten und Studienfahrten, die von der Pfarrei durchgeführt oder mitveranstaltet werden;
3. die Teilnahme an Kinder- und Jugendfreizeiten;
4. die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die vom Erzbischöflichen Generalvikariat veranstaltet bzw. genehmigt sind.

### **V. Terminliche Festlegung und Abstimmung des jährlichen Erholungsurlaub**

1. Die terminliche Festlegung ihres jährlichen Erholungsurlaus sollen die Priester, die im Gemeindedienst tätig sind, rechtzeitig mit den übrigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ggf. den Vorgesetzten absprechen. Außerdem ist die Planung innerhalb des Dekanats abzustimmen.
2. Die Priester, die im kategorialen Dienst tätig sind, sollen ihren Urlaub in Absprache mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ggf. in Abstimmung

mit ihren Vorgesetzten und Leitern der Einrichtung, in denen sie tätig sind, festlegen. Auch ihnen wird die Absprache im Dekanat ihres Dienstortes empfohlen.

3. Für die terminliche Festlegung des jährlichen Erholungsurlaus der Priester, die in Dienststellen des Erzbistums oder sonstigen kirchlichen Einrichtungen tätig sind, gelten die Vorschriften der jeweiligen Dienststelle bzw. Einrichtung.

### **VI. Antrags- und Genehmigungsverfahren**

1. Wenn ein Pfarrer länger als eine Woche abwesend ist, hat er dies dem Erzbischöflichen Personalreferat vor seiner Abwesenheit mitzuteilen und um die Bestellung eines Pfarradministrators (vicarius substitutus) zu bitten. Die übrigen im Gemeindedienst tätigen Priester sind verpflichtet, ihre Abwesenheit mit ihrem zuständigen Pfarrer abzusprechen. Diese Abspracheregelung gilt auch für die unter IV. aufgeführten Zeiten der Abwesenheit vom Dienst.

Die Priester, die im kategorialen Dienst tätig sind, informieren den Dechanten sowie ggf. den Vorgesetzten und Leiter der Einrichtung, in der sie tätig sind.

2. Für die Genehmigung des Urlaubs von Priestern, die in Dienststellen des Erzbistums tätig sind, gelten die besonderen Vorschriften der Dienststelle.
3. Die im Gemeindedienst tätigen Pfarrer, Kapläne und hauptamtlichen Diakone haben sicherzustellen, dass sie während ihrer Abwesenheit erreichbar sind (z. B. Hinterlassen der Urlaubsanschrift im Pfarrbüro oder beim Pfarradministrator).

### **VII. Vertretungsregelungen**

Der Pfarrer regelt die Vertretung für sich selbst nach folgender Maßgabe:

1. In Pfarreien mit einem Kaplan ist in der Regel der Kaplan der Vertreter des Pfarrers.
2. In Pfarreien ohne Kaplan ist die Vertretung während der Urlaubszeit möglichst innerhalb des Dekanats zu regeln. Gegebenenfalls ist für die Urlaubszeit die Gottesdienstordnung so zu gestalten, dass für die Gläubigen auf jeden Fall die Teilnahme an der sonntäglichen Eucharistiefeier gewährleistet ist. Wenn eine Vertretung innerhalb des Dekanats nicht möglich ist, soll das Erzbischöfliche Personalreferat rechtzeitig um Hilfe gebeten werden.

### **VIII. Präsenzpflcht**

Die Präsenz der Priester in den Pfarrgemeinden ist nicht nur eine rechtliche Verpflichtung (Can. 533 u. 550 CIC), sondern auch eine seelsorgliche Not-

wendigkeit. Selbst bei kürzerer Abwesenheit müssen die Leiter selbständiger Bezirke ihren engeren Mitarbeitern mitteilen, welcher Priester sie vertritt bzw. wo sie eventuell erreichbar sind, damit in Notfällen seelsorgliche Hilfe gewährleistet werden kann.

Nach Beratung im Priesterrat setze ich die vorstehenden Bestimmungen zum 1. Januar 2004 in Kraft.

H a m b u r g, 1. Dezember 2003

† **Dr. Werner Thissen**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 155

### Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung, -PrBVO-)

Die Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg, in Kraft gesetzt zum 1. August 1998 (Beilage Nr. I zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 4. Jahrgang, Nr. 10 vom 15. November 1998) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1, Nr. 1.2.4 "Weihnachtszuwendung" erhält folgende Fassung:

Die Weihnachtszuwendung beträgt 60 v.H. des Grundgehalts bzw. des Ruhegehalts des Monats Dezember. Wohnungszulagen und etwaige andere Zulagen werden bei der Weihnachtszuwendung nicht berücksichtigt.

2. Anlage 2, Nr. 2.1.2 a) "Bemessung des Zuschusses" erhält folgende Fassung:

Der Zuschuss beträgt bei Vergütung nach Gruppe 7 80%, nach Gruppe 8 75% und nach Gruppe 9 70% der Bruttopersonalkosten (Grundgehalt zzgl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung). Gleiches gilt für gezahltes Weihnachts- und Urlaubsgeld.

3. § 15 a) "Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge" erhält folgende Fassung:

Die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge werden in insgesamt acht Schritten durch Anpassungsfaktoren gemindert. In dieser Übergangsphase wird mit jeder Erhöhung des Grundgehaltes eine Anpassung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge ermittelt. Dazu wird das Grundgehalt der Endstufe der Besoldungsgruppe, der der Priester zuletzt angehört hat, bzw. nach mindestens zehnjähriger Eingruppierung in eine höhere Besoldungsgruppe, das Grundgehalt der Endstufe dieser höheren Besoldungsgruppe mit den nachfolgend aufgeführten Anpassungsfaktoren multipliziert.

Nummer der Erhöhung	Anpassungsfaktor
1. Erhöhung	0,99458
2. Erhöhung	0,98917
3. Erhöhung	0,98375
4. Erhöhung	0,97833
5. Erhöhung	0,97292
6. Erhöhung	0,96750
7. Erhöhung	0,96208

Bei der 8. Erhöhung wird der bis dahin geltende Ruhegehaltssatz mit dem letzten Anpassungsfaktor 0,95667 multipliziert. Der so berechnete neue Ruhegehaltssatz gilt als festgesetzt.

Diese Änderungen treten ab dem 01.01.2004 in Kraft

† **Dr. Werner Thissen**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 156

### Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Besinnungs- und Exerzitienmaßnahmen

Ziffer 5. der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Besinnungs- und Exerzitienmaßnahmen ( Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 2, Nr. 7, Art. 78, S. 107, v. 15. Januar 1996) wird wie folgt geändert:

Anstelle von „DM 15,-“ lautet der Betrag auf „€ 5,-“ sowie anstelle von „DM 1.000,-“ auf „€ 300,-“.

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

H a m b u r g, 28. November 2003

**Franz-Peter Spiza**  
**- Generalvikar -**

Art.: 157

### Weltmissionstag der Kinder (Krippenopfer)

Zum Weltmissionstag der Kinder lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ dazu ein, durch eine persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa konkret werden zu lassen. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern: Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten am 26. Dezember 2003 oder an einem anderen Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Gemeinden bestimmen können. Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion Adveniat zu achten.

Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen. Sie zeigen



in diesem Jahr ein Krippenmotiv aus Zentralafrika. Mit den Dingen ihres Alltags kommen Kinder zur Krippe und teilen das, was sie haben. Die Rückseite der Kästchen kann auf eigene Weise gestaltet werden.

Sparkästchen und Aktionsplakate mit manchen Anregungen, Ideen rund um eine Geschichte zum Bildmotiv sowie Informationen über konkrete Hilfsprojekte werden allen Gemeinden zugesandt und können kostenlos nachbestellt werden beim

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“  
Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel. 0241 4461-44  
oder 0241 4461-48, Fax: 0241 4461-88

H a m b u r g, 2. Dezember 2003

### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 158

#### Afrikatag und Afrikakollekte

Vor 113 Jahren, am 6. Januar 1891 fand zum ersten Mal eine Kollekte für die Menschen Afrikas statt. Papst Leo XIII. rief damals dazu auf, den Menschen zu helfen, die von den europäischen Kolonialmächten unterdrückt wurden.

Das war die erste Kirchenkollekte der Welt. Viele Menschen fühlten sich seitdem mit der notleidenden Bevölkerung im Süden verbunden. Sie unterstützten die Kirche vor Ort.

Seitdem ruft missio jedes Jahr zu Spenden und Gebeten für die Frauen, Männer und Kinder in Afrika auf.

Dank der großen Hilfsbereitschaft unserer Spender kann missio viele lebensrettende Projekte realisieren. Die Menschen bekommen Zuversicht und ihnen steht der Weg in die Zukunft offen.

Bitte laden Sie Ihre Gemeinden ein, den Afrikatag in den Gottesdiensten mitzufeiern. Berichten Sie vom selbstlosen und solidarischen Wirken der Frauen und Männer im Dienst der afrikanischen Kirche.

Wir bitten Sie, auf die Afrikakollekte bereits im Vorfeld des Afrikatages hinzuweisen. Durch diese Spendensammlung ermöglichen die Katholiken in Deutschland die Ausbildung weiterer Katechistinnen und Katechisten für die afrikanischen Gemeinden. Die Kollekte ist in allen Messen zu halten. Sie wird auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse abgeführt.

missio wird allen Pfarrämtern gut aufbereitetes Material zum Afrikatag zusenden. Diese Materialien enthalten das Plakat zum Aushang in den Schaukästen sowie Bausteine und Liedvorschläge für den Gottesdienst (Einleitung, Predigtbausteine, Fürbitten und Gebete).

H a m b u r g, 3. Dezember 2003

### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 159

#### Mitteilung über Lotterien und Tombolen in Kirchengemeinden

Aus aktuellem Anlass wird hinsichtlich Lotterien und Tombolen in Kirchengemeinden auf Folgendes aufmerksam gemacht:

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Durchführung von öffentlichen Lotterien und Ausspielungen (insbesondere Tombolen) gemäß § 287 Strafgesetzbuch verboten, soweit die Veranstaltung nicht behördlich genehmigt wurde oder Sonderregelungen bestehen.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg bestehen keine Sonderregelungen zugunsten der Kirchen. Für die behördliche Genehmigung ist die Finanzbehörde zuständig. Diese hat ein „Merkblatt über die Durchführung von öffentlichen Lotterien und Ausspielungen“ herausgegeben.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist das Gesetz über Lotterien und Tombolen in Mecklenburg-Vorpommern (Lotteriegesetz - LottG M-V) (GS Meckl.-Vorp. GL. Nr. 2186 - 3 ) vom 24. Oktober 2001 ( GVOBl. M-V S. 401) einschlägig. Gemäß Ziffer I., Satz 1, 3. und 10. Punkt Allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Tombolen (Bekanntmachung des Innenministeriums vom 10. November 2003 - II 230 -) wird Kirchengemeinden und Religionsgesellschaften sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts die allgemeine Erlaubnis für Veranstaltungen von öffentlichen Lotterien und Tombolen auf ihrer örtlichen Ebene im Rahmen ihres festgelegten oder üblichen räumlichen Wirkungskreises allgemein erteilt.

Für das Land Schleswig-Holstein gilt die Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 i. d. F. d. B. v. 31.12.1971 (Gl. - Nr.: R2186-0-2) (RGBl. I 1937 S. 283) in Verbindung mit dem Erlaß des Innenministers vom 29.09.1992. Danach sind Lotterien und Tombolen genehmigungspflichtig. Für die Genehmigung zuständig sind die örtlichen Ordnungsbehörden.

Für Nachfragen steht Herr Justitiar Schmiemann / Erzbischöfliches Generalvikariat (Tel. 040 - 24877 231) zur Verfügung. Hier können auch Ablichtungen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bzw. des Merkblattes der Finanzbehörde Hamburg angefordert werden.

H a m b u r g, 1. Dezember 2003

### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 160

#### Hirtenwort am 11. Januar 2004

Um die Bedeutung des Weltjugendtages 2005 in Deutschland deutlich zu machen, und den Aufbruch

der Kirche auf breiter Ebene zu seiner inhaltlichen und geistlichen Vorbereitung einzuleiten, soll am Sonntag, den 11. Januar 2004 in allen Gottesdiensten ein Hirtenwort der Deutschen Bischöfe verlesen werden. Es wird Ihnen rechtzeitig zugesandt.

H a m b u r g, 1. Dezember 2003

### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 161

### Besinnungstage für Priester und Diakone

Alle Priester und Diakone sind eingeladen zu den Besinnungstagen in Nütschau am 17. und 18. März 2004. Die Besinnungstage beginnen am 17. März um 15 Uhr und enden am 18. März nach dem Mittagessen. Die Besinnungstage werden inhaltlich gestaltet von Professor Dr. Erhard Kunz SJ. Eine gesonderte Einladung erfolgt Mitte Januar.

H a m b u r g, 28. November 2003

### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 162

### Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen für das Jahr 2003

Im nächsten Monat (Januar 2004) wird der Erhebungsbogen für das Jahr 2003 wieder an alle Pfarrgemeinden im Erzbistum Hamburg versandt. Der ausgefüllte Erhebungsbogen ist **bis spätestens zum 1. März 2004** an das Erzbischöfliche Generalvikariat Hamburg, Referat Meldewesen und Statistik, zurückzusenden.

H a m b u r g, 25. November 2003

### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 163

### Direktorium 2003/2004

Das gemeinsame Direktorium 2003/2004 für die Kirchenprovinz Hamburg ist erschienen. Der Preis beträgt pro Exemplar 9,20 € zzgl. Versandkosten. Die Fortsetzungsbestellungen werden umgehend ausgeliefert. Für Nachbestellungen wenden Sie sich bitte an die Katholische Verlagsgesellschaft St. Ansgar, Herrengraben 4, 20459 Hamburg, Tel. 040/26952-655; FAX 040/36952-600.

H a m b u r g, 1. Dezember 2003

### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 164

### Dienstzeitregelung am 2. Januar 2004

Am Freitag, den 2. Januar 2004, bleiben das Erzbischöfliche Generalvikariat sowie die Erzbischöflichen Ämter in Schwerin und Kiel geschlossen.

H a m b u r g, 1. Dezember 2003

### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 165

### Bistumstag 2004

Im Hinblick auf das im nächsten Jahr beginnende pastorale Gespräch im Erzbistum Hamburg sei zur Terminplanung auf einen Bistumstag am 4. September 2004 hingewiesen. Wir bitten, den Tag von anderen, besonderen Veranstaltungen freizuhalten. Weitere Informationen werden folgen.

H a m b u r g, 1. Dezember 2003

### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 166

### Ergänzung Priesterjubiläen und besondere Geburtstage 2004

#### Weihejubiläen 2004

##### 50 Jahre / 1954

25.01.1954 Clasen, Rimbart, OSB  
Pater im Kloster Nütschau

##### 40 Jahre / 1964

27.08.1964 Kötter, Heribert OSB  
Pater im Kloster Nütschau

27.08.1964 Kuhnigk, Dr. Willibald, OSB  
Pater im Kloster Nütschau

#### Besondere Geburtstage

##### 65 Jahre / 1939

25.12.1939 Overmeyer, Leo, OSB  
Prior im Kloster Nütschau

H a m b u r g, 25. November 2003

### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

### Personalchronik des Erzbistums Hamburg

4. November 2003

M a c k, Armin, Pfarrer in Norderstedt, St. Hedwig, mit Wirkung vom 1. Februar 2004 zum Pfarrer von Kiel-Mettenhof, St. Birgitta, ernannt.

17. November 2003

**Q u a g l i a r o l i** OFM, P. Giovanni, Leiter der Italienischen Katholischen Mission in Hamburg und Schleswig-Holstein, mit Wirkung vom 1. Januar 2004 Auftrag für weitere 6 Monate verlängert.

**I s e n s e e**, Ursel, Gemeindereferentin in der Pastoralen Dienststelle mit der Aufgabe Frauenseelsorge in Schleswig-Holstein, Auftrag bis 31.7.2005 verlängert.

20. November 2003

**F u n k**, Anja, Gemeindereferentin, freigestellt für einen Einsatz in der deutschsprachigen Gemeinde Moskau, Auftrag bis 31.7.2007 verlängert.

## Personalchronik des Bistums Osnabrück

Berichtigung:

26. August 2003

**B r u n s**, Hans, Diakon mit Zivilberuf in Werlte, St. Sixtus, mit Wirkung vom 01. Januar 2004 zum Diakon im Hauptberuf in Werlte, St. Sixtus sowie im Dekanat Hümmling

04. November 2003

**O b e r m e y e r**, Hans-Jürgen, Pfarrer in Osnabrück, St. Elisabeth und Kamerar des Dekanates Osnabrück, mit Wirkung vom 01. März 2004 zusätzlich zum Pfarrer von Osnabrück, St. Wiho.

**W e u s t h o f**, Gerrit, Pfarrer in Papenburg, St. Josef im Vosseberg, sowie Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Aschendorf, wurde mit Wirkung vom 09. November 2003 von seinen Aufgaben als Dekanatsjugendseelsorger entpflichtet.

**S c h n e i d e r**, Matthias, Pfarrer in Aschendorf, St. Amandus, Lehe, Herz Jesu sowie Neulehe, Maria vom Herzen Jesu, mit Wirkung vom 01. Januar 2004 zusätzlich zum Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Aschendorf.

05. November 2003

**H ü l s m a n n**, Rudolf, Pastor zur Mitarbeit in Salzbergen, St. Cyriacus und Salzbergen-Holsten, Unbeflecktes Herz Mariens, mit Wirkung vom 01. Dezember als Pastor im Alten- und Pflegeheim St. Ursula sowie zur Mitarbeit in Haselünne, St. Vinzentius.

**B u r k e**, Thomas, Rektor und pädagogischer Mitarbeiter in der Katholischen Landvolkhochschule Oesede, Kamerar des Dekanates Iburg, Subsidiar in Kloster-Oesede, St. Johann/St. Marien sowie Diözesanpräses der Katholischen Landjugendbewegung, mit Wirkung vom 01. Mai 2004 als Pfarrer in Emsbüren, St. Andreas, Emsbüren-Elbergen, St. Johannes der Täufer – Enthauptung sowie Emsbüren-Listrup, Unbefleckte Empfängnis Marien.

19. November 2003

**P l ü m e r**, Josef, Pfarrer i.R., mit Wirkung vom 01. Dezember 2003 mit seelsorglichen Aufgaben im Alten- und Pflegeheim St. Josef sowie als Subsidiar in Wallenhorst, St. Alexander, und im Dekanat Vörden beauftragt.

30. November 2003

**H a u s c h i l d**, Ursula, Gemeindereferentin in Bremen, St. Nikolaus und St. Josef, scheidet aus Altersgründen zum 31. Dezember 2003 aus dem Dienst des Bistums aus.

## Todesfall

02. Dezember 2003

**P o b o z y n i**, Josef, Pfarrer i.R., geboren am 15. November 1912 in Münsterberg/Ostpreußen, zum Priester geweiht am 06. März 1938 in Frauenburg/Ostpreußen.

## Anschriftenänderungen

Die Katholische Kirchengemeinde St. Ansgar Niendorf hat eine neue Mail-Adresse:

pfarrer-thim@sankt-ansgar-hamburg.de, oder  
buero@sankt-ansgar-hamburg.de.

**Das letzte Amtsblatt des Jahres 2003 möchte ich nutzen, um Ihnen auf diesem Wege meinen Dank für die verständnisvolle Zusammenarbeit in dieser schweren Zeit auszusprechen. Zugleich wünsche ich Ihnen einen besinnlichen Advent, ein frohmachendes Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr.**

**Hamburg, 2. Dezember 2003**

**Franz-Peter Spiza**  
- Generalvikar -

Deutsche Post AG  
Postvertriebsstück  
C 13713  
Entgelt bezahlt  
Katholische Verlagsgesellschaft mbH St. Ansgar  
Herrengraben 4, 20459 Hamburg

---